



Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht, den Bebauungsplan Nr. 54 „Zwischen Weinbauerstraße und Kraillinger Weg“ aufzustellen

(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 30. November 2021 beschlossen, die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Ü91, Ü92 und Ü93 durch einen neuen Bebauungsplan Nr. 54 „Zwischen Weinbauerstraße und Kraillinger Weg“ zu überplanen .

Hierfür wurde ein Aufstellungsbeschluss für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch gefasst.

Im beschleunigten Verfahren erfolgt **keine Umweltprüfung**. Außerdem wird von der Erstellung eines Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Bebauung zwischen Kraillinger Weg, Schmidhanslweg, Kramerstraße und Weinbauerstraße

Fl.Nrn. 233/1, 233/2, 233/3, 233/4, 233/5, 233/6, 233/7, 233/8, 233/9, 233/10, 233/11, 233/40 der Gemarkung Neuried

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Neuried Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Planentwurfs wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird mit Bekanntmachung hingewiesen.

Neuried, den 15. Dezember 2021

Harald Zipfel
1. Bürgermeister



Angeschlagen: 20.12.21
Abgenommen: